



Mag. Peter Doll

Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater

A – 6314 Wildschönau · Niederau 39 · Tel. 05339/25 00 · Fax 05339/25 00 25 · Mobil 0664/2432559

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

KLIENTEN-INFO

Jän.
2011

aktuell.
kompetent.

Wichtige Termine 2011 im Überblick

Zitierweise: - *blau kursiv*: Neu 2011
(KI MM/JJ): Ausgabe der Klienten-Info

Ab 1. Jänner

- *Verschärfungen im Finanzstrafgesetz und Ausweitung der Betrugsbekämpfung (KI 10/10)*
- **Verpflichtung zur Führung von Einzelaufzeichnungen** für Bareinnahmen und –ausgaben bei Überschreitung der Umsatzgrenze in 2009 und 2010
- *Anhebung der Umsatzgrenze i.Z.m. vierteljähriger Umsatzsteuervoranmeldung auf 100.000 € (KI 06/10)*
- *Erhöhung PV-Beitrag: Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung wird von 16,25% auf 17,5% angehoben*

Bis 15. Jänner

- Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2010 für geringfügig Beschäftigte

Bis 31. Jänner

- Übermittlung Jahreslohnzettel 2010 (L 16) in Papierform
- Meldung der Honorare 2010 (E 18) in Papierform

Bis 15. Februar

- Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2010

Bis 28. Februar

- ELDA-Meldung Jahreslohnzettel und Honorare 2010 (L16

Inhalt

Mit der Klienten-Info bieten wir Ihnen Monat für Monat den entscheidenden Informationsvorsprung im Bereich Wirtschafts- und Steuerrecht.

Ihr
Mag. Peter Doll



- **Wichtige Termine 2011 im Überblick**
- **Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen - Kapitalbesteuerung neu**
- **Änderungen für Auslandsmontage**
- **Ausgabenverteilungsmöglichkeit bei Vermietung und Verpachtung anstelle des Verlustvortrags**
- **Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch wird künftig teuer**
- **Umsatzsteuerliche Leistungsortänderung bei diversen sonstigen Leistungen ab 1.1.2011**
- **Sozialversicherungswerte 2011**

und E18); bei unterjährigem Ausscheiden aus DV aber schon früher

- Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten

Bis 31. März

- Einreichung der KommSt- und DGA- (Wiener U-Bahn-

steuer-) Erklärung 2010

- Verlängerte Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2009

Bis 30. April

- Einreichung der Steuererklärungen 2010 in Papierform

Bis 30. Juni

- Einreichung der Steuererklärungen 2010 FinanzOnline
- Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2010 aus Nicht-EU-Ländern

Ab 1. Juli

- *Überprüfung UID-Nummern zwingend elektronisch (FinanzOnline)*

Bis 30. September

- Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2010 L 1 in Papierform oder FinanzOnline
- Antrag auf Herabsetzung der EVZ 2010
- Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften
- Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2010

Ab 1. Oktober

- Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/ KöSt 2010

Bis 31. Oktober

- Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

Bis 31. Dezember

- Wertpapierdeckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen (gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen)
- Die Frist für die **Arbeitnehmerveranlagung 2006** bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer läuft ab
- Schriftliche Meldung an die Gebietskrankenkasse für jährliche Zahlung der Mitarbeitervorsorgekasse-Beiträge für geringfügig Beschäftigte mit Wirkung ab 2012

Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen – Kapitalbesteuerung neu

Nachdem wir bereits über die Maßnahmen zur **Budgetsanierung** berichtet haben (KI 11/10) werden nun seither eingetretene Änderungen aufgezeigt wie auch wesentliche Punkte des **Budgetbegleitgesetzes 2011**, das Ende Dezember vom Nationalrat und vom Bundesrat beschlossen wurde, dargestellt.

Neuregelung der Kapitalbesteuerung

Wie schon in der KI 11/10 ausgeführt, kommt es ab Oktober 2011 zu **weitreichenden Änderungen** der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Es werden nicht nur wie bisher die Erträge aus Aktien und sonstigen Wertpapieren besteuert, sondern auch die **Wertsteigerungen am Stamm** (Substanzgewinne) einer **25%igen Besteuerung** („Wertpapier KESt“) unterworfen, ohne dabei auf Behalterfrist und Beteiligungsausmaß zu achten. Die Besteuerung von Substanzgewinnen betrifft Wertsteigerungen von z.B. Anteilen an Kapitalgesellschaften (**Aktien**, GmbH-Anteile), die **nach dem 31.12.2010** angeschafft sowie von anderen Kapitalanlagen (z.B. Anleihen, Derivate), die nach dem 30.9.2011 angeschafft werden.

Die **drei Tatbestände** der Kapitaleinkünfte, welche zukünftig die 25% (End)Besteuerung auslösen, umfassen die **Einkünfte aus der Überlassung von Kapital**, **Substanzgewinne aus Finanzvermögen** (neu!) und **Einkünfte aus Derivaten** (neu!). Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung sind nachfolgend dargestellt. Für Körperschaften i.S.d. § 7 Abs. 3 KStG (z.B. **AG** und **GmbH**) kommt es dadurch zu **keinen Änderungen**.

Tatbestand „Substanzgewinne aus Finanzvermögen“

Substanzgewinne aus Finanzvermögen – etwa bei der **Veräußerung von Aktien** - ergeben sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Im außerbetrieblichen Bereich führt die Endbesteuerung dazu, dass verbundene Aufwendungen wie z.B. Depotgebühren oder Transaktionskosten **nicht geltend** gemacht werden können. **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. rechtliche Beratung) dürfen auch **nicht** angesetzt werden. Vorsicht ist geboten, da auch die **Entnahme** aus dem Depot oder die **Übertragung** auf ein anderes **Depot** die 25% Steuerbelastung auslösen können, wenn nicht entsprechenden Meldepflichten nachgekommen wird. Im Betriebsvermögen sind solche Wertzuwächse ebenso mit 25% zu besteuern – mit der Veräußerung zusammenhängende Ausgaben können nicht abgezogen werden.

Option zur Regelbesteuerung

Die **Regelbesteuerung** anstelle der Besteuerung mit 25% ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung des Verlustausgleichs. Wird zur Regelbesteuerung optiert, so unterliegen ab **2012 alle Kapitaleinkünfte** und somit z.B. auch Divideneinkünfte der Regelbesteuerung (**max.** mit dem Grenzsteuersatz von **50%**). Auch bei der Regelbesteuerung können unmittelbar mit den Kapitaleinkünften im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben steuerlich **nicht** geltend gemacht werden.

Verlustausgleichsoption

Die **Verlustausgleichsoption** soll sicherstellen, dass auch Substanzverluste steuermindernd verwertbar sind. Folglich können im außerbetrieblichen Bereich Substanzverluste aus Finanzvermögen oder aus Derivaten mit zu versteuernden Erträgen bzw. Substanzgewinnen aus Finanzvermögen oder aus Derivaten ausgeglichen werden. Der **Verlustausgleich** ist **nur** im Wege der **Veranlagung** möglich und durchaus **eingelassen**.

schränkt. So ist es z.B. nicht möglich, Substanzverluste aus Finanzvermögen mit Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten zu verrechnen, da die beiden Investitionsformen vom **Risiko nicht vergleichbar** sind. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist ebenso wenig möglich wie ein Verlustvortrag. Im **betrieblichen Bereich** hat vorrangig eine Verlustverwertung mit realisierten Wertsteigerungen (bzw. Zuschreibungen) zu erfolgen. Ein danach verbleibender Verlustüberhang ist zu 50% mit betrieblichen Gewinnen zu verrechnen und gegebenenfalls vorzutragen – die andere **Hälfte** des verbleibenden Verlustüberhangs **geht jedenfalls verloren.**

Die Behandlung von „Altbeständen“

Für so genannte „**Altbestände**“, das sind z.B. Derivate, die vor dem 1.10.2011 angeschafft wurden und anderes Kapitalvermögen (insbesondere Aktien, GmbH-Anteile) mit Anschaffungsdatum vor 1.1.2011, gelten grundsätzlich **weiterhin die bisherigen Regelungen** des § 30 EStG (Spekulationsbesteuerung) und § 31 EStG. Bei Beteiligungen i.S.d. **§ 31** ist es zu einer **Verbesserung** gekommen. Die Veräußerung von § 31 – Beteiligungen, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden ist **steuerfrei**, wenn die Steuerhängigkeit von 5 Jahren (im Ausnahmefall 10) vorüber ist und die Beteiligung zum 30.9.2011 weniger als 1% beträgt. Bei einer Veräußerung vor Ablauffrist kommt es hingegen zur „neuen“ Besteuerung mit 25%.

Vereinfachung bei indirekter Forschungsförderung

Anstelle der bisher vielfältigen Möglichkeiten der indirekten Forschungsförderung (diverse Forschungsfreibeträge und –prämien) sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, **nur mehr die Forschungsprämien** („Frascati“ Forschung, Auftragsforschung) möglich. Diese werden **von 8% auf 10% angehoben** und setzen voraus, dass die (eigenbetriebliche) „Frascati“ Forschung im **Inland** betrieben wird und die Auftragsforschung vom Inland aus in Auftrag gegeben wird.

Anhebung des Pendlerpauschales um ca. 10%

Zu einer positiven Änderung kommt es bei dem Pendlerpauschale für 2011 – es wurde um **ca. 10%** (ursprünglich 5%) **angehoben.** Der so genannte Pendlerzuschlag hilft, wenn trotz Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht davon profitiert werden kann weil das Einkommen des Arbeitnehmers unter der Besteuerungsgrenze liegt. Die maximale Gutschrift im Wege der Veranlagung (**Pendlerzuschlag**) wurde von 240 € auf 251 € **erhöht.**

Verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch Spendenorganisationen verschoben

Damit **Spenden** an begünstigte Spendenorganisationen als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe geltend gemacht werden können, ist der **Nachweis** über die **tatsächliche Entrichtung** bzw. eine Spendenbestätigung notwendig. Der für den Spender grundsätzlich einfachere Nachweis, z.B. über die **Sozialversicherungsnummer**, wird voraussichtlich auch

2011 nicht möglich sein, da die damit zusammenhängende verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch die Spendenorganisationen frühestens 2012 eingeführt werden soll.

Wegfall der Kreditvertragsgebühr/Erhöhung der Grundbucheintragungsgebühr

Wie bereits angekündigt wurde die **Kreditvertragsgebühr** in Höhe von 0,8% **gestrichen.** Bei der **Grundbucheintragungsgebühr** für Grundstückserwerbe kommt es zu einer Erhöhung auf **1,1%** (früher 1%). ■

Änderungen für Auslandsmontage

Die seit 1979 geltende Regelung, dass die Bezüge von Mitarbeitern österreichischer Konzerne, die **im Ausland** an der **Planung und Montage von Industrieanlagen** bzw. am **Abbau von Rohstoffen** arbeiten, bei mehr als einmonatiger Tätigkeit von der Lohnsteuer befreit sind, wurde vom **Verfassungsgerichtshof** am 30.9.2010 mit Wirkung 31.12.2010 **aufgehoben.** Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine auf zwei Jahre befristete **Übergangsregelung** geschaffen. Demnach soll das **Steuerprivileg stufenweise auslaufen**, so dass im Jahr **2011** noch **66%** und im Jahr **2012** noch **33%** der Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten **steuerfrei** gestellt werden. Die Befreiungsbestimmung wurde dabei auf Arbeitgeber in der EU, EWR und der Schweiz bzw. auf Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet. Zu beachten ist auch, dass mit der (zunächst nur teilweisen) Lohnsteuerpflicht die **Bezüge auch der Sozialversicherung unterliegen** und damit auch die **Lohnnebenkosten** der Unternehmen **erhöhen.**

Ob mit dieser Neuregelung des Montage-Privilegs wirklich das letzte Wort gesprochen ist bleibt abzuwarten. Es spricht einiges dafür, dass die Koalition noch im Jahr 2011 einen neuen Gesetzesvorschlag einbringen wird, der das **bisherige Montage-Privileg europarechtskonform** fortsetzen soll. Wir werden Sie in dieser Sache jedenfalls auf dem Laufenden halten.

Ausgabenverteilungsmöglichkeit bei Vermietung und Verpachtung anstelle des Verlustvortrags

Der VfGH hat ja unlängst die **Einschränkung des Verlustvortrags** auf betriebliche Einkünfte und somit die Nichtanwendbarkeit bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Ablauf 31.12.2011 als **verfassungswidrig** erkannt (KI 05/10). Als **Gesetzesreparatur** wird im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nun eine **Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben** eingeführt, die bereits bei der

Veranlagung 2010 beantragt werden kann.

Diese **Verteilung auf 10 Jahre** ist auf außerordentliche Wertverluste (Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung) sowie auf andere **außergewöhnliche Aufwendungen** im Bereich Vermietung und Verpachtung anzuwenden und soll zu einer **Einkünfteglättung** führen. Mit anderen außergewöhnlichen Aufwendungen im Bereich Vermietung und Verpachtung sind Aufwendungen gemeint, die **keine** Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind. Durch die Verteilung auf 10 Jahre soll auch ohne Verlustvortragsmöglichkeit sichergestellt werden, dass **keine Verluste** aus Vermietung und Verpachtung **verloren gehen**. Ohne Verlustvortragsmöglichkeit und ohne 10 Jahre-Verteilung könnte es passieren, dass hohe einmalige Aufwendungen in dem Jahr des Anfallens zu einem Verlust führen und insgesamt nicht steuerlich sachgerecht verwertet werden können. ■

Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch wird künftig teuer

Die von den Firmenbuchgerichten in der Praxis teilweise tolerierte Vorgehensweise von Kapitalgesellschaften, den **Jahresabschluss** erst **nach mehrmaliger Aufforderung zur Offenlegung** einzureichen, wird künftig wohl der Vergangenheit angehören. **Verstöße** gegen die Einhaltung der **Offenlegungspflichten** (Einreichung Jahresabschluss samt Lagebericht beim Firmenbuch innerhalb von **9 Monaten nach dem Bilanzstichtag**) (siehe KI 09/10) werden **ab 1.1.2011** nämlich wie folgt **geahndet**:

- Zwingende Strafe von **700 € für jeden Geschäftsführer/Vorstand** und auch die **Gesellschaft**, wenn eine Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss samt Lagebericht (falls Pflicht zur Erstellung eines solchen besteht) nicht binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag einreicht.
- Bei **kleinen Kapitalgesellschaften** kommt es alle zwei Monate zu einer Strafe von **weiteren 700 €**, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von **mittelgroßen Kapitalgesellschaften** müssen **2.100 €** zahlen und Organe von **großen Kapitalgesellschaften** sogar **4.200 €**.

Die Organstrafen sind zwingend zu verhängen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das zur Einreichung verpflichtete Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war. Gegen eine verhängte Zwangsstrafe kann **binnen 14 Tagen Einspruch** erhoben werden. In diesem Fall kommt es zur Einleitung des ordentlichen Zwangsstrafverfahrens.

Achtung: die neuen Zwangsstrafbestimmungen umfassen auch Jahresabschlüsse, die bereits hätten veröffentlicht werden müssen. Bis zum 28.2.2011 können allerdings unterlassene Offenlegungen noch **straffrei nachgeholt** werden. Es empfiehlt sich daher umgehend zu prüfen, ob in der Vergangenheit alle Offenlegungsverpflichtungen erfüllt wurden. ■

Umsatzsteuerliche Leistungsortänderung bei diversen sonstigen Leistungen ab 1.1.2011

Ist der **Leistungsempfänger** ein **Unternehmer**, so **verlagert** sich bei bestimmten Dienstleistungen **kultureller, künstlerischer**, wissenschaftlicher, sportlicher, unterrichtender oder unterhaltender Natur der **Ort der Leistung** ab 1.1.2011 vom bisher maßgeblichen Tätigkeitsort zum **Empfängerort**. Gleiches gilt für Leistungen i.Z.m. Messen und Ausstellungen. Durch die Änderung kann es etwa dazu kommen, dass ein Künstler mit Sitz in Österreich für Auftritte im Ausland Rechnungen mit österreichischer USt ausstellen muss, wenn die beauftragende Agentur ihren Sitz in Österreich hat. Bei **Leistungen**, die im **EU-Ausland** steuerpflichtig sind, wird **regelmäßig** durch das **Reverse-Charge-System** die **Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger übergehen. Der Künstler mit Sitz in Österreich hat in diesem Fall eine **Nettorechnung** mit **Hinweis** auf den Übergang der **Steuerschuld** auszustellen. ■

Sozialversicherungswerte 2011

Die **voraussichtlichen** Sozialversicherungswerte für 2011 (in €) betragen:

	2011	2010
Geringfügigkeitsgrenze täglich	28,72	28,13
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	374,02	366,33
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	561,03	549,50
Höchstbeitragsgrundlage täglich	140,00	137,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	4.200,00	4.110,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	8.400,00	8.220,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.900,00	4.795,00

Vorschau

- **Änderungen im Privatstiftungsgesetz**
- **Kein Vorsteuerabzug wenn Lieferdatum nicht auf der Rechnung enthalten ist**

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG, Redaktion: 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at